

A-Gutachten

Zu prüfen ist, ob sich der Beschuldigte
Miroslav Pajic (im folgenden P) der Begeh-
rung etwaiger Delikte hinreichend verdächtig ge-
macht hat. Hinreichender Tatverdacht iSd §§ 140
Abs. 1, 203 StGB liegt vor, wenn eine Verurteilung
des Beschuldigten wegen der ihm zur Last ge-
legten Tat(en) nach den wesentlichen Ergebnissen
der Ermittlungen überwiegend wahrscheinlich, d.h.
wahrscheinlicher als ein Trauspiel ist.

1. Handlungsschnitt: Entwerden des Taxis

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 StGB

P könnte sich eines Diebstahls in einem besonders
schweren Fall hinreichend verdächtig gemacht haben,
sofern ihm mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit

nachgewiesen werden kann, das Taxi des Geschädigten²
Kadiz (K) mit dem amtlichen Kennzeichen
HH-AK 123 unter Zuhilfenahme eines Straßens-
chubers aufgedrückt, die Wegfahrsperre durchbrochen
und das Fahrzeug kurzgeschlossen zu werden,

§§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 StGB.

Das Taxi des Geschädigten K stellt für den P
unzweifelhaft eine fremde bewegliche Sache dar.

Freigabe ist jedoch, ob P die Wegnahme des

Fahrzeugs nachgewiesen werden kann. Der Beschuldigte
selbst bestreitet, das Taxi gestohlen zu haben. Vielmehr
sei es von einer nicht benannten Person mit dem

Taxi des K am Tag in der Lagerbörner Oase
bei der Kneipe "Maitas Eck" abgeholt worden.

Die delictische Einlassung des P wird in der Haupt-
verhandlung widerlegt werden können.

Dass der P den Gewehrsan des K an ³ $\overline{\text{K}}$ gebrochen und anschließend eigener Gewehrsan be-
gründet, mit der Seele weggenommen hat ist
§ 242 Abs. 1 StGB, ergibt sich in erster Linie
aus der Feststellung des Beförderungsbereichs des
LKA 36 vom 20.08.2018 sowie des Gutachtens
des Sachverständigen Marko Böhm vom 23.08.
2018. Danach weist das Fahrzeug des K
deutliche Abdrucksuren auf. Die Fahrspur sei
mit einem Schraubendreher oder einem ähnlichen
stumpfen Gegenstand gewaltsam geöffnet worden. Die
Sachverständige Böhm Route an der von den
Zeugen KB'in Sener und POK Köller am 10.08.
2018 im Fahrzeug angefundener verdächtigem Schraub-
dreher mit einer Sicherheit von 99,9%. die DNA
des Beschuldigten feststellen. Dasselbe gilt für den
Schweizer Messerschmitt, der ebenfalls im

Fahrzeug gefunden werden konnte, und dessen
(weiter) Pendant der Beschuldigte nach Angabe
der Zeugin PB Yildiz und PB Trabe bei seiner
Festnahme war.

Die Gutachten können in der Hauptverhandlung
gem. § 256 Abs. 1 Nr. 1 a) u. b) StPO vorgelesen
werden. Es ist daran anzugehen, dass die Sach-
verständigen ebenso wie die PBs Yildiz und Trabe
ihre gutachterlichen Ergebnisse bzw. Vornahmen
im Rahmen einer gegenseitlichen Vernehmung beschreiben
werden.

Zusätzlich wird die Einlassung des P
durch die Aussage der Zeugin Petersen. Diese
ist behauptet, dass der Beschuldigte in ihrer Nähe
noch nie in Begleitung erblinnet oder dort von
jemandem abgelöst worden sei. Zudem der P die
vermutliche Bekannte weder benannt noch die PBs
Yildiz und Trabe ~~noch die PBs Mann und Koppert~~

5
bei der Verfolgung des Tatens und spätere Fest-
nahme des P eine andere Person wahrgenommen
zu haben gegeben, erweist sich die Einlassung als
bloße Schutzbelaystung. Die Zeugen Yildiz und
Frank haben im Gegenteil sogar behauptet, dass
es sich bei dem Beschuldigten den Anschein nach
um dieselbe männliche (nicht weibliche) Person ge-
handelt habe, die sie bereits an der Ampel in
der Odertalstraße am Steuer des Fahrzeuges
gesehen hätten.

P müsste indessen auch mit der Absicht rechtswid-
rigen Zueignung gehandelt haben. Das ist der Fall,
wenn er sich das Fahrzeug selbst oder dessen
Besitz zumindest verdinglicht oder einen Verkehr
einwickeln (Zueignung) und zugleich den K aus
seiner Eigentümerposition verdrängen wollte (Entziehung),
ohne einen einredlichen und rechtmäßigen Anspruch auf
das Auto geltend zu machen. Letzteres ist unmissbar

anzunehmen. Ob dagegen auch das subjektive ⁶
Element gegeben ist, ist mangels dargelegter ge-
ständiger Einlassung des P anhand der objektiven
Umstände der Tat zu ermitteln. Dass der P
nachher nachweist das Fahrzeug aufgefunden
und zurückgelassen hat, lässt den Rückschluss
zu, dass er es sich auch zunächst verfügbar
einzelnen wollte. Anhaltspunkte dafür, dass er das
Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt an den K über-
geben wollte, sind nicht ersichtlich. Zweigngs-
absicht wird dem P daher in der Hauptverur-
teilung nachgewiesen werden können.

Der P handelt auch rechtswidrig und schuldhaft.
Der noch am Tattag um 17:25 Uhr örtlich
festgestellte BAK-Wert von 1,14 % bietet ~~zudem~~
keinen Anlass zur Prüfung einer etwaig fallenden
oder nur verminderter Schuldhaftigkeit gem. §§ 20, 21
StGB. Selbst die großzügige Abschlag mit 0,2 %

pro Stunde und einen zusätzlichen Sicherheits-⁴
zuschlag von weiteren 0,2 % ergibt sich zum
Rückwärtsgeraden Zeitpunkt der Wegnahme um 15:00
Uhr ein BAK-Wert von 1,44 %. Eine veränderte
Schuldlosigkeit ist § 21 StGB wegen alkohol-
bedingt praktischer seelischer Störung ist unterdessen
- auch außerhalb von Kapitalverbrechen (dort 2,2 %)
erst ab einer BAK von 2,0 % anzunehmen.
Die Einwände der Verteidigung, gegen das bei der
Blutprobe vorgenommene Verfahren verstoßen nicht.
Nach neuer Rechtslage bedarf es hierzu keiner
richterlichen Anordnung mehr, wenn - wie hier - un-
zweifelhaft der Verdacht einer Straftat nach § 315a
Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 u. 3, § 315c Abs. 1 Nr. 1 a),
Abs. 2 u. 3 oder § 316 StGB besteht, ^{§ 81a Abs. 2 S. 7 StPO.} Nach Aussage
des Zeugen Yildiz ~~hat~~ hat der P bei seiner
Teilnahme eine starke Berührung gelobt, wonach
der erforderte Anfangsverdacht zumindest einer

8
Tourenleitersfehler gem. § 316 StGB gegeben war.

P könnte sich zudem eines besonders schweren Falls des Diebstahls iSd § 243 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Bei verständiger Würdigung der verfügbaren Beweise ist schließlich (s.o.) davon auszugehen, dass er das Fahrzeug mit dem Schraubendreher

aufgedröden und anschließend die Wegfahrsperre durchbrochen hat. Dabei ist er in den Personenteil des Wagens eingeklettert und damit in einen anderen

unabgeschlossenen Raum iSd § 243 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

Stoß eingedrungen. Da die Wegfahrsperre darüber

hinaus eine Schutzvorrichtung iSd § 243 Abs. 1

S. 1 Nr. 2 StGB darstellt, ist auch dieses Regelbeispiel verwirklicht. Sowohl der verbotene Schraubendreher als auch das aufgedrödete Fahrzeug des K können als Angelegenheitsgegenstände in die Haupttat-

handlung eingeleitet werden.

9

II. § 248 b StGB

Zugleich ist P des unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeugs gem. § 248 b StGB hinsichtlich verurteilt.

Der erforderliche Strafbescheid des K ist gestellt.

§ 248 b StGB tritt jedoch im Wege der Gesetzeskonkurrenz (formelle Subsidiarität) hinter §§ 242

Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. 2 StGB zurück.

III. ^{Abs. 1} § 303 + StGB

Die mitverantwortliche Sachbeschädigung iSd § 303

Abs. 1 StGB tritt indes nicht zurück. (Er kommt

- auch nach §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB-

ein eigener Unrechtsgehalt zu. Der P hat sich durch

das Abbrechen des Fahrzeugs, das Anheben

der Kupplungsarme und das Herausreißen der Kabel

zur Kartschließen des Fahrzeugs nicht an einer

Selbstschädigung: hinreichend verächtlich gemacht. 10

Stratagem ist gestellt, § 303c StGB.

IV. Zwischenergebnis 1. Handlungsabschnitt

Der Beschuldigte P ist (Zuhalter des K) eines

Diebstahls in einem besonders schweren Fall in

Tatbest. (§ 52 StGB) mit einer Selbstschädigung

hinreichend verächtlich.

2. Handlungsabschnitt: Flucht vor der Polizei

Im zweiten Handlungsabschnitt hat sich der P

in Rahmen der zu prüfenden Vorschriften, insbesondere

aufgrund des 28. Abschnitts des StGB, keine

Delikte hinreichend verächtlich gemacht. Ein derbebarer

väterlicher Diebstahl (§ 252 StGB) durch Gewaltan-

wendung gegenüber dem Passanten am Jungfernstieg

ist nicht zu prüfen. Der väterliche Diebstahl geht

in erster Linie nicht zu Lasten des Diebstahlsopfers

K, sondern zu Lasten der betroffenen Dritten.

3. Nachkriegsabsicht: Kollision im Wollstintunnel 11

I. § 211 StGB

Der Beschuldigte könnte sich des Mordes am Geschädigten Balchus (B) gem. § 211 StGB hinsichtlich verdächtig gemacht haben, sofern ihm etwaige Mordredeweise und ein Tötungsvorsatz nachgewiesen werden

✓ können.

Mit dem B ist unmittelbar infolge des Zusammenpralls ein anderer Mensch gestorben. Auch wenn der P beteiligt, der ursächlichen Zusammenstoß der Fahrzeuge verursacht zu haben, wird ihm dies in der Hauptverhandlung nachgewiesen werden können.

Das ergibt sich in erster Linie aus dem Gutachten des Sachverständigen Turner vom 14.08.2018.

Daneben deutete sich der P mit den Fahrzeugen des K mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von

145 km/h in entgegengesetzter Fahrtrichtung im Wollstintunnel. Der Zeuge Illner (1) lebt danach keine

Möglichkeit gelobt, den Unfall zu vermeiden.
 Das Gebot der Renn in der Hauptverletzung ver-
 lesen (§ 256 Abs. 1 Nr. 1 b) StPO), der Sachver-
 ständige als Zeuge ~~getört~~ vernommen werden.
 Die Feststellungen des Gutachters werden ge-
 stützt von den Aussagen der Zeugen I sowie
 des PBen Yildiz und Tranke. Das Behalten
 des Tunnels ist mit derselben Geschwindig-
 keit (Taktierung) wie demnach ursächlich für
 den Tod des B.

Frage ist, ob der P dabei heimtlich
 und/oder mit einem gemeingefährlichen Mittel handelt.
 Heimliche ist § 21 Abs. 2 StGB ist gegeben, wenn
 der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers
 bewusst und in fehlerlicher Willensrichtung ausnutzt.
 Arglos ist, was sich keines tödlichen Angriffes auf
 Leib oder Leben versieht; welches, was infolgedessen
 keine oder nur eingeschränkte Abwehrmöglichkeit hat.

Auswertung -
Kernfrage?

Nach diesem Maßstab war der B arg- und
wehlos. Der Zeuge hat behauptet, dass das Fahrzeug
des P ihnen quasi entgegen gefahren und direkt
in sein Auto hineingeknallt sei. Diese Schilderungen
decken sich mit der Feststellung des Gutachters
Turner zur Kollisionsgeschwindigkeit des P.

Daneben könnte P ein gemeingefährliches Mittel
isd § 211 Abs. 2 StGB verwendet haben. Gemeingefährlich
ist ein Mittel, wenn es durch seine An-
wendung im Einzelfall eine Gefahr für eine unbestimmte
Anzahl anderer Personen mit sich bringt, weil die
Ausdehnung der Gefahr vom Täter nicht kontrolliert
werden kann. Arguamente würde ein gemeingefährliches
Mittel demnach u.a. beim rächtlichen Befahren einer
Autobahn entgegen der Fahrtrichtung und ohne Lichtver-
gleichbar liegt der Fall vor. Mit der mit über-
höhten Geschwindigkeit von 145 km/h hat der
in entgegengesetzter Fahrtrichtung fahrende P eine unbestimmte

Anzahl von Personen getötet, wobei sich diese ¹⁴
Gelder für sogar Mordtat realisiert hat. Über das
Fahrzeug ~~Ann~~ und die davon ausgehenden Ge-
fahren kann der Beschuldigte im Wollringtunnel
keine Kontrolle mehr gelast haben. Zumindest die
Tatort nicht am Tag bei hohem Verkehrsauf-
kommen stattgefunden hat, hätte eine unbestimmte
Anzahl an Personen - über die Insassen des
Taxis des I hinaus - getötet und verletzt
werden können. Das von P gesteuerte Fahrzeug
war nicht spätestens im Wollringtunnel ein gemein-
gefährliches Mittel iSd §211 Abs. 2 StGB.

Problematisch ist allerdings, ob dem P auf der
standardsicher Tötungsvorsatz nachgewiesen werden
kann, der sich hinsichtlich der im Raum stehenden
Menschen auf deren Bewusstes Absichten erstrecken nicht.
Zuforderte ist, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt
der zum Tötungserfolg führenden Handlung Vorsatz

15
hatte. Es geht bedingter Vorsatz, d.h. dass
der Täter den Tod eines anderen für möglich
hält und diesen billigend in Kauf nimmt. Vertrat
er dagegen mit einem „gleichlichen Ausgang“, liegt
bewusste Fahrlässigkeit, nicht aber bedingter Tötungs-
vorsatz vor. Aus der Kenntnis der Gefährlichkeit
einer Handlung kann indessen nicht ohne Weiteres
schon auf die Inkaufnahme des Tötungserfolgs ge-
schlossen werden. Vielmehr bedarf es konkreter
Anhaltspunkte aus den objektiven Tatgeschehen, die
keinen anderen Rückschluss zulassen, als dass der Täter
sich billigend mit dem möglichen Tod anderer abgefunden
hat.

So liegt es hier. Die Zeugin Yildiz und Traute
leben detailliert und glaubhaft gezeichnet, wie der
P schon vor dem Zusammenstoß stets eine Strecke
von mehr als 5 km durch die Handwerker Inma-
stand quod rücksichtslos und mit stolzer Ge-

Schnelligkeit mehrere rote Äpfel zerbrechen ^{let.}¹⁶
Die Falle des P relative dabei in dem
Boden-Unterbau an Jungfernstieg. Nach Aussage der
Zugin Bitter und der Zugin Kutzen konnte sich zwei
Passanten erst im letzten Moment in Sicherheit
bringen und durch einen Sprung zur Seite den
Zusammenstoß mit dem Fahrzeug des P ver-
hindern. P habe unbedessen ohne erkennbar eingedach-
tetes Licht die rote Äpfel mit einer Geschwindig-
keit von un über 120 km/h überfahren.

Spätestens in diesem Moment muss der P die
Gefährlichkeit seines Tuns bewusst gemessen geworden
sein. Dass er seine Fahrt dennoch fortgesetzt
und das Fahrzeug nochmals beschleunigt hat, um
letztlich in entgegen gesetzter Fahrtrichtung in den
Wahlsteg zu entweichen, lässt keinen anderen Schluss
zu, als dass er sich spätestens nach dem Boden-

Unfall am Jybenstrog mit dem Tod Kristelgter¹⁴
begründet abgetreten hat. Unschuldig ist daher auch,
dass er ausmitlet des Geschwindigkeits-
guckens bei Erkennen des entgegenkommenden Fähr-
zeugs des I nicht mehr in der Lage war, die
Kollision zu verhindern. Zwar kann von einem

Tötungsvorsatz nicht ausgegangen werden, wenn der
Erfolg im nachträglichen Zeitpunkt durch nicht mehr
zu verhindern war.

Nachträgliches Zeitpunkt war hier allerdings nicht erst
das Erkennen des Taxis des I. Vielmehr hatte

14 dass
Phase war
des Unfall
dies wird
nicht verhindert
has.

der P schon im Moment, in dem er den
Tunnel ohne Licht und in entgegen gesetzter Fahr-
richtung, bedrängte, wenn nicht gar dinsten Tötungs-
vorsatz (dohes directus 2. Grades).

Dieser Vorsatz erstreckte sich auf ab dem Einsatz
des geringfügigen Mittels und die Beinhaltung

Begleitweise. Für das bewusste Ausnutzen der ¹⁸
Ang- und Verlosigkeit des Opfers geht es
schieflich, dass der Täter sich bewusst ist,
einen durch seine Anglosigkeit schutzlosen

traflich

Menschen zu überraschen. Diese Erkenntnis des
P liegt nach den Umständen der Tat auf
der Hand.

Zudem könnte das Mordmerkmal der Verdeckungs-
art verwirklicht sein. P müsste demnach nach
seiner Vorstellung in der Absicht gehandelt haben,
eine andere Statte zu verdecken. Das ist hier
der Fall. Die Flucht des P lässt darauf
schließen, dass dieser sich des Zynismus der Polizei
erzieren und dadurch eine Verfolgung des be-
gegneten Verdächtigen und des Fabers ohne Fabrik-
erlaubnis (§ 21 StVG) verhindern wollte.

P handelte auf entschieden und schlechtlich. § 21
StVG ist nicht einschlägig (s.o.).

II. §§ 223 Abs. 1, 224 ^{Abs. 1} Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB 18

Die nichtwillkürliche gefährliche Körperverletzung zu Lasten des B tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz unter dem Mord zurech.

III. § 303 Abs. 1 StGB

Durch die Beschädigung des Fahrzeugs des K, das bei dem Zusammenstoß einen Totalschaden erlitt, hat sich der P einer unreinen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB hinsichtlich "verächtlich gemachter" Strafbarkeit ist gestellt, § 303c StGB.

4. Handlungsabstrakt: Nach der Kollision

I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

Indem der P dem Zeugen Mann mit dem ca. 10 cm langen Klinge seines Taschenmessers in den Oberarm stach, hat er sich einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB hinsichtlich verächtlich gemacht. Das Taschenmesser,

das zwar nicht bestimmungsgemäß, wohl aber seiner
bestimmten Verwendung nach zur Verletzung von Menschen
geeignet ist, stellt ein anderes gefährliches Werkzeug

isd § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB dar. Der

Beschuldigte wird in der Hauptverhandlung durch

das ärztliche Attest von 8.8. und 22.8.2018

(§ 256 Abs. 1 Nr. 2 StGB) sowie die Aussagen der

Zugen gelistet und trale Schlicht werden. Das

Silbergestellte Taschenmesser kann als Angewandtsobjekt

in der Hauptverhandlung eingebracht werden.

II. §§ 114, 113 StGB

Mit derselben Beweislage wird der Beschuldigte

des tötlichen Angriffs auf Vollstrebungsbeamten über-

führt werden. §§ 114, 113 StGB. Dass P die

PB Mann und Kappel mit seinen Schlägen zunächst

nicht getroffen hat, ist dabei unbeachtlich. Zur kör-

perlichen Verletzung muss es nicht kommen, wenn sich

diese mit den anschließenden Messerstich gleichmaßen

eingetragen ist. Die ~~Bestandteil~~ ²¹ gegen die
sich P zu Wehr gesetzt hat, war rechtmäßig
(§ 124 Abs. 2 StGB), §§ 114 Abs. 3, 113 Abs. 3 S. 1
StGB. P ist nicht auf insoweit lineare
Vahrendlichkeit. Zudem §§ 114 Abs. 2, 113 Abs. 2 S. 2
Nr. 1 Nr. 2 StGB ⊕, da Taxibewohner gefährliches Werkzeug.

III. Körperverletzung § 226 StGB

Eine schwere Körperverletzung ist § 226 StGB
ist megalis schwere Folge nicht gegeben.

IV. § 142 StGB

Ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort schadet ebenfalls
an. Der Versuch des § 142 StGB ist nicht straf-
bar.

V. Körperverletzung

Die gefährliche Körperverletzung und die tätliche
Aggression als Vollstreckungsbeute stehen in Tateinheit,
§ 52 StGB. Beide Delikte stehen wiederum in
Tatmehrheit zum Mord und der Selbstschädigung

im dritten Handlungsabschnitt sowie dem Abschnitt 22²
in einer besonders klaren Fall und der Sach-
beschreibung im ersten Handlungsabschnitt (§ 53 StGB)
Die Delikte in der letztgenannten letzten Handlungs-
abschnitt stehen untereinander wiederum in Tabular-
gen. § 52 StGB.

I. Zuständiges Gericht

Zuständig ist das Landgericht Hamburg -
wegen des anzulegenden Mordes als Schwurgericht,

§§ 4 StPO, 74 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StVG.

II. Bezeichnung eines Pflichtverteidigers

Wegen des anzuliegenden Verbrechens, der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Landgerichts, der zu erwartenden Strafe und des drohenden Bewährungs Widerrufs

sowie der angeordneten Untersuchungshaft ist

dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beizuzuschicken,

§ 140 Abs. 1 Nr. 1 u. 2^{u.S}, Abs. 2 StPO. Seinen Antrag

als Bestellung seines vorläufigen Wahlverteidigers ist

abzuwehren, sofern keine weiteren Gründe

gegen die Bestellung bestehen. Das ist hier nicht

der Fall. Dass der Rechtsanwalt Götzler mit

dem Beschuldigten verfreundet ist, ist qualitativ

unschädlich. Anwaltspulke für eine Auslieferung nach

§ 138a StPO sind nicht ersichtlich

24

III. Haftfortdauer

Es ist Haftfortdauer ~~zu~~ zu bestrafen, § 204 Abs. 4 StPO. Die Voraussetzungen der Unterdrückung sind nach den §§ 112 ff. StPO sind auch, mittels gegen. Der Beschuldigte ist u.a. ohnwidrig verurteilt, einen Mord begangen zu haben. Es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass P als Täter der ihm zu Last gelegten Tat strafbar wird, § 112 Abs. 1 S. 1 StPO.

Eines eigenen Haftgrundes nach § 112 Abs. 2 StPO bedarf es im Fall der hier vorliegenden Strafverfolgung zweifelsfrei nicht, § 112 Abs. 3 StPO. In verfahrensmäßiger Auslegung ist gleichwohl erforderlich, dass ohne Anwendung der Unterdrückung zumindest möglich erscheint, dass sich der Beschuldigte des Verbrechens strafbar oder Beweismittel verschafft

(allg. Verhüllungsgebot). Von der Freilassung kann
ber ausgegangen werden, § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO.

Der Beschuldigte ist ausländischer Staatsbürger,
ohne festen Wohnsitz und erkennbare soziale
Kontakte. Angesichts der erheblichen (Lebens-
länglicher!) Strafandrohung des § 211 StGB
kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der
Beschuldigte, wenn er sich auf freiem Fuß befindet,
ins Ausland absetzt.

Die Fortdauer der Verurteilung ist vor
diesem Hintergrund auch verhältnismäßig. —

IV. Fahndarbeits

Da der P über die Fahndarbeits verfügt,
ist ihm diese auch nicht (verhältnismäßig)

§ 111a StPO) zu erteilen. Gleichwohl ist anzunehmen,
eine lebenslange Sperr für die Erhebung einer Strafbefehl
in Urteil zu erlassen, § 69a Abs. 1 S. 2 u. 3 StGB.

V. Finanziell

26

Der linke Lederhandschuh, der verlogene Straßenschild,
der Kuchentopf samt Inhalt und das Taschenuhrwerk
sind als Tatmittel einzuzeichnen, § 174 Abs. 1 StGB.

VI. Herangehen des ~~Fahrer~~ Fahrzeugs

Das Fahrzeug mit den amtlichen Kennzeichen
HH-AK 123 ist den Geschädigten K gen.

§ 111 Abs. 2 StPO herangezogen. Dasselbe gilt
für das Fahrzeug des Zeugen I mit den
Kennzeichen HH-MY 444.

VII. Mitteln

Die Anklage ist den Mitteln zum Übergang
der Haftkontrolle zuzurechnen, § 125 Abs. 2 StPO. Der
Untersuchungshaftanstalt ist die Absicht der
Anklage zu vermitteln, § 114 Abs. 2 S. 2 StPO.
Dasselbe gilt für das Angeklagte Bremer als Wider-
standskämpfer, Nr. 13 MIRA.

Staatsanwaltschaft Hamburg

14 Js 1324/18

8.10.2018

Fikt! Haft!

Nächster Haftprüfungstermin

gem. § 121 Abs. 1 u. 2 StPO:

9.02.2019

Anklage

Der Beschuldigte Miroslav Rpic, geb. am 23.5.1992,

in Panevezys (Litauen), arbeitslos, Staatsangehörig-

keit: litauisch

ohne feste Wohnsitz

derzeit aufgrund des Haftbefehls des Ange-

halts Hamburg (AZ.: 160 Gs 175/18) vom 9.08.

2018 anlässlich in der Untersuchungsleiterstelle

Hamburg, Holstenallee 3-5, 20355 Hamburg

- einschlägig verurteilt -

wird angelegt

in Handlung

am 8.8.2018

kurze 12 Chondry's
versuchen.

durch drei selbständige Handlungen

1. a)

in der Absicht, eine andere Substanz zu verändern,
einen anderen Menschen heimtückisch und mit ge-
regelmäßigen Mitteln getötet zu werden,

b) und 2. b)

eine fremde Sache rechtswidrig beschädigt zu werden,

2. a)

eine fremde dingliche Sache einem anderen in der
Absicht ungewonnen zu werden, die Sache sich rechtswidrig
zuzueignen,

3. a)

einen anderen Menschen mittels eines anderen gefährlichen
Werkzeugs körperlich misshandelt und an der Ge-
sundheit geschädigt zu werden,

b)

zwei Amtsträger, die zur Vollstreckung von Gesetzen
berufen sind, sei einer Diensthandlung fähig angesehen
zu werden,

indem

1. der Beschuldigte mit dem zuvor gestohlenen
 Fahrzeug mit den Kennzeichen HH-AK 123
 am 8.8.2018 gegen 16:25 Uhr mit einer Geschwin-
 dheit von ca. 145 km/h ohne Licht und in
 entgegen gesetzter Fahrtrichtung in den Wählertunnel
 einfuhr und dort mit dem Fahrzeug des
 Zeugen Ihner zusammenstoß, woraufhin der in
 Fahrzeug des Zeugen Ihner befindliche Fahrgast
 Balden noch am Unfallort stehen, schweren
 Verletzungen erlitt, wobei den Beschuldigten bewusst
 war, die auf- und unblößen Halsen abgedeckter
 entgegenkommender Fahrzeuge zu durchschneiden, Beide
 Kontrolle mehr über das Fahrzeug zu haben

und dennoch - obwohl es zuvor bereits
 fast zu dem Unfall mit Passaten am Jungfernstieg
 gekommen ist - seine Flucht fortzusetzen, um
 der wackeligen Dreistell und das Fahren
 ohne Fahrerhaus zu weichen; das Fahrzeug
 des Zeugen Kaditz stößt bei dem Unfall einen

2 und dabei den Tod
 Untertelgüter billigend in
 Kauf nehmen

Totalschaden;

2. der Beschuldigte zuvor zwischen 15:00 Uhr
 und 15:50 Uhr in der Lagerhalle Clausse
 an Höhe der Hausnummer 284 das Fahrzeug
 des Zeugen Kaditz mit einem Schraubendreher
 aufbrach, die Wegfahrsperre durchbrach und
 die Feder herausriss, um das Fahrzeug
 kurzzuschließen und sich zunächst während
 der einen Minute einzuschließen und der Zeuge
 Kaditz aus seiner Eigentumsposition zu verdrängen;

3. der Beschuldigte nach dem Zusammenstoß im
 Wählertunnel sich der Festnahme durch die

PB Mann und Koppel mit über das Ziel ³¹
verfahrender Selbigen zunächst widersetzte
und anschließend dem PB Mann mit einer
Taschmesser mit einer Klingelänge von 10cm
gesteckt in den Oberarm steck, woran
dieser mit 4 Stichen gesticht werden musste
und wegen der starken Schmerzen drei
Wochen arbeitsunfähig war.

Vergehen und Verbrechen strafbar gem. ~~§§ 211~~

~~§§ 113, 114~~ §§ 113 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 Alt. 2, 114,
211, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 242 Abs. 1
243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. 2, 303 Abs. 1, 303c, 52,
53 StGB.

Die erforderlichen Strafrahmen sind gestellt.

Beweismittel [...]]

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen [...]]

Es wird beantragt, das Hauptverhandeln zu
eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung
vor dem

Landgericht Hamburg

- Große Strafkammer (Ehrungsricht) -

anzubekunden.

Termin wird beantragt, dem Beschäftigten Rechts-
anwälten Götter als Pflichtverteidigern beizusetzen
(§ 140 Abs. 1 u. 2 StPO) sowie Haftortnamen
zu beschreiben (§ 204 Abs. 4 StPO).

Unterschrift Staatsanwalt

A- Gutachter als, Zustand kann z.B.

1. TK: Fortschritt der Taxis

Bei relevanten Punkten werden Bleibend
- d. werden geprüft

2. TK: Fall mit dem Taxi / Kollision

Seu & kein Prüf der Modulerate -
der hier TV in überg. bis. 1777 1883,
abgeben von kleineren Gruppen.

3. TK: Festhalten

Bei Prüf fällt deutlich knapper aus,
die weiteren Aspekte werden folge-
weise

B- Gutachter für weiteren ok

Aufbau Anlage (chronologische Anlage zu
weirding von Prozess)

insgesamt

vollständig (MP)